Gemeinde Stäfa

Stand: April 2021
SKR: 8.230.1

Richtlinien

über die Asylfürsorge

(Richtlinien Asylfürsorge, RL Asylfürsorge)

(vom 12. Februar 2019)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 28 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013,

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für den Fachbereich (FB) Asyl der Gemeindeverwaltung und regeln die Leistungen der Asylfürsorge für:

- Asylsuchende im offenen Verfahren (Asyl, Ausländerausweis N),
- Vorläufig aufgenommene Ausländer (VA-Asyl, Ausländerausweis F),
- Abgelehnte Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid (NEE, ohne Ausweis),

mit Wohnsitz Stäfa, welche den Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können und zum Asylkontingent der Gemeinde Stäfa zählen.

Art. 2 Kontingent und Zuständigkeit

1 Zuweisungen von Asylsuchenden werden vom Kantonalen Sozialamt, Abteilung Asylkoordination, vorgenommen. Die Zuweisungsquote wird vom Regierungsrat festgelegt und jährlich überprüft.

2 Zum Kontingent gehören:

- Asylsuchende im offenen Verfahren (Asyl, Ausländerausweis N)
- Vorläufig aufgenommene Ausländer (VA-Asyl, Ausländerausweis F) während längstens sieben Jahren ab der Einreise in die Schweiz, Kinder, welche in der Schweiz geboren und noch nicht 7 Jahre alt sind.
- Abgelehnte Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid (NEE ohne Ausweis)
- Sozialhilfeunabhängige vorläufig aufgenommene Ausländer *(VA-Asyl, Ausländerausweis F),* während längstens sieben Jahren ab der Einreise in die Schweiz, Kinder, welche in der Schweiz geboren und noch nicht 7 Jahre alt sind.

3 Nach erfolgter Zuweisung liegt die Zuständigkeit beim FB Asyl. Dieser richtet sich nach dem Versorgungsauftrag des Bundes.

4 Der Zuzug von Personen mit Ausländerausweis F richtet sich nach "3.1.04. Unterstützungszuständigkeit für Personen des Asylbereichs und vorläufig Aufgenommene" aus dem Behördenhandbuch.

Art. 3 Finanzierung

1 Die Gemeinde erhält vom Kanton eine Tagespauschale von 36 Franken (1'080 Franken/Monat) für jeden Asylsuchenden. Für vorläufig Aufgenommene, welche dem Kontingent angerechnet werden, gilt der gleiche Ansatz (Kantonale Vorgabe ab April 2019). Für abgelehnte Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid beträgt die Tagespauschale 34.70 Franken (1'041 Franken/Monat). Abgerechnet wird tagesgenau. Kosten, welche die Pauschale überschreiten, gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

2 Die Kosten für medizinische Leistungen (Asyl) und Krankenversicherung (Asyl und VA-Asyl) werden vom Kanton rückvergütet.

3 Bei der für die Unterstützung massgebenden Budgetberechnung ist von der gesamten Haushaltsgrösse – d.h. auch nicht unterstützte oder nach SKOS unterstützte Personen sind mitzuzählen – auszugehen. Alle budgetrelevanten, gemeinsamen Kosten sind pro Kopf aufzuteilen.

II. UNTERBRINGUNG

Art. 4 Unterbringung

1 Die zugewiesenen Personen werden nach Möglichkeit in gemeindeeigenen Liegenschaften untergebracht. Bei Bedarf kann der FB Asyl Wohngelegenheiten dazu mieten.

2 Das Mietverhältnis wird durch die „Vereinbarung betreffend die vorübergehende Benützung einer Wohngelegenheit" geregelt.

3 Private Unterbringungen sind möglich. Dafür werden, sofern vom FB Asyl eine Unterbringung gesichert werden kann, keine Beiträge entrichtet.

4 Der FB Asyl kann einen Wechsel der Unterkunft jederzeit anordnen.

Art. 5 Unterbringungspauschale

Die Gemeinde sieht für die Unterbringung maximal folgende Beiträge vor:

Miete inkl. Mietnebenkosten:	350 Franken pro Person
Wohnnebenkosten:	50 Franken pro Person

Mietnebenkosten sind die Kosten, welche mit dem Mietobjekt im Zusammenhang stehen und im Mietzins eingerechnet werden.

Wohnnebenkosten sind Kosten, welche dem Mieter anfallen. Dazu gehören Energiekosten, Fernseh-Radio Gebühren, kleiner Unterhalt etc.

Art. 6 Einrichtung

1 Jede zugewiesene Person erhält einmalig folgende Einrichtungsgegenstände:

- 1 Bett
- 1 Matratze
- 1 Kopfkissen und 1 Bettdecke
- 1 Bettwäscheset: 1 Kopfkissen-, 1 Bettdecken- und 1 Matratzenbezug (Fixleintuch)
- 1 Schrank oder 1 Kommode
- 1 Tisch mit 1 Stuhl
- 1 Lampe
- 1 Geschirrset für 2 Personen, 1 Brat- und 1 Kochpfanne

– 1 Reinigungsset, bestehend aus: Eimer, Bodenlappen, Handschuhe, Schwamm, Boden-, Fenster- und Geschirrreiniger, Schrupper.

2 Pro Wohnung wird ein Staubsauger angeschafft.

3 Das Mobiliar geht in Eigentum und Verantwortung der zugewiesenen Personen über.

4 Bei Aus- oder Umzug sind sämtliche Einrichtungsgegenstände mitzunehmen. Bei Defekten ist für Ersatz selber aufzukommen. Für zusätzliche Einrichtungsgegenstände und Entsorgung müssen die Personen selber aufkommen. Falls vorhanden, kann aus dem Lager des FB Asyl zusätzliches Mobiliar abgegeben werden.

III. GRUNDBEDARF

Art. 7 Asylsuchende in offenen Verfahren (Ausländerausweis N); Vorläufig aufgenommene Ausländer (VA-Asyl, Ausländerausweis F):

Kosten	Personen						
	1	2	3	4	5	6	7
Äquivalenz	1.00	2.00	2.77	3.47	4.02	4.58	5.13
GBL neu	429	858	1'200	1'515	1'773	2036	2'294
Rückstellungen	-50	-100	-150	-200	-250	-300	-350
Auszahlung neu	379	758	1'050	1'315	1'523	1'736	1'944

(Neue Tabelle gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. 2021-65 vom 9. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021)

Für jede weitere Person 150 Franken GBL und 50 Franken Rückstellungen.

* GBL = Grundbedarf für Lebensunterhalt

** Mit den Rückstellungen werden Unvorhergesehenes wie beispielsweise Schäden, Selbstbehalte, Kehrichtsäcke usw. bezahlt.

Transportkosten:
Jeder Erwachsene hat Anspruch auf einen ZVV-9-Uhr-Pass. Der Betrag wird monatlich gegen Vorweisung des aktuellen Billetts oder als Railcheck überwiesen. Kinder erhalten eine Junior-Jahreskarte, gültig in Begleitung der Eltern. Schüler in externen Bildungsstätten erhalten ein entsprechendes Abonnement.

Art. 8 Abgelehnte Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid (NEE ohne Ausweis):

Kosten	Personen						
	1	2	3	4	5	6	7
GBL	300	600	850	1'100	1'300	1'500	1'700

Kleidergeld:
Nach Bedarfsabklärung, maximal Fr. 50 pro Person und Monat.

Transportkosten:
Abgelehnte Asylsuchende werden nach Nothilfe unterstützt und erhalten Billette bei Bedarf.

Art. 9 Integrationszulage

Die Integrationszulage wird analog der Stäfner Richtlinien für die Sozialhilfe angewendet, kommt jedoch reduziert zum Zuge:

Pensum in % pro Monat	Pensum in Stunden pro Monat	Erwachsene über 25 Jahre	Junge Erwachsene 16-25 Jahre
91 bis 100	158 bis 175	150	75
71 bis 90	123 bis 157	120	60
51 bis 70	88 bis 122	100	50
31 bis 50	53 bis 87	75	37.50
10 bis 30	17 bis 52	50	25

Art. 10 Anrechnung von Einkommen

Das Vorgehen richtet sich nach dem Leitfaden des Kantons Zürich für das Erstellen von Quartalsabrechnungen der Asylkoordination.

Das ganze verfügbare Einkommen ist vollumfänglich anzurechnen. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Im Anschluss erfolgt eine Verrechnung mit der zu vergütenden Pauschale.

Bei Ersatzeinkommen wie z. B. Pekulium, Taggelder, Renten der Arbeitslosen-, Unfall- oder Invalidenversicherung, Familienzulagen usw. sowie bei Ausbildungsbeiträgen und Stipendien entfällt der Abzug für Erwerbsunkosten.

Art. 11 Einkommensfreibetrag (EFB)

Pensum in % pro Monat	Pensum in Stunden pro Monat	Erwachsene über 25 Jahre	Junge Erwachsene 16-25 Jahre
100	über 150	500	250
81 bis 99	über 120	400	200
61 bis 80	bis 100	300	150
41 bis 60	bis 80	200	100
21 bis 40	bis 60	100	50
5 bis 20	8 bis 30	50	25

Bei Lehrstellen und Praktika-Stellen kann der EFB ebenfalls gemäss obenstehender Tabelle abgezogen werden.

Mit der Ausrichtung des EFB sind die mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen Unkosten abgegolten.

Art. 12 Verfügungen und Anordnungen

Verfügungen und Anordnungen richten sich nach den Grundlagen aus dem Behördenhandbuch.

Art. 13 Medizinische Grundversorgung (VA-Asyl)

1 Es werden folgende Kosten übernommen:

a. Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (§ 8 VO z EG KVG).
b. Selbstbehalte und Franchise sowie von den Krankenkassen anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente, nach Vorlage der Abrechnung.

IV. SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN

Art. 14 Familienergänzende Kinderbetreuung

1 Kinderbetreuungskosten werden nach den Ansätzen von anerkannten Kindertagesstätten sowie weiteren sozialpädagogischen und sozialen Angeboten übernommen.

2 Gründe für Fremdbetreuung sind:

a. Kindesschutz oder Wahrung des Kindeswohls (durch KESB angeordnet).
b. Betreuung während der Integrations- oder Arbeitszeiten der Eltern.

Art. 15 Urlaub / Erholung

Es werden übernommen:

a. Ferienpässe (Ferienplausch und ähnliches) Ausweis zuzüglich Kurskosten nach Aufwand.

b. Musikunterricht (max. ein Instrument/Kind) bei der JMOZ oder der Jugendmusikschule Stäfa oder Jahresbeitrag für einen Ortsverein (z.B. Pfadi, Cevi, Fussballclub, Jugendriege etc.).
c. Saisonkarte für die Stäfner Seebäder.

Art. 16 Weitere situationsbedingte Leistungen

Als weitere situationsbedingte Leistungen werden übernommen:

a. Kosten für Erstbeschaffung von Ausweispapieren
b. Kosten für reguläre Verlängerung von Ausländerausweis und Pass.
c. Kosten für Dolmetscher, Fr. 700 pro Fall und Jahr.
d. Kosten für Übersetzung von notwendigen Dokumenten, Fr. 700 pro Fall und Jahr.
e. Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung für vorläufig Aufgenommene.
f. Kosten für das Inkasso, bzw. die Betreibung von Unterhaltsbeiträgen durch das Jugendsekretariat, sofern die eingetriebenen Alimente zugunsten der Fürsorge gehen.
g. Ausstattung für jedes Neugeborene Fr. 200.
h. Kosten für Verhütung (Spirale/Pille) können situativ übernommen werden.
i. Unvorhergesehenes (Nichtpflichtleistungen, Diebstahl, Brille, Vorstellungsgespräch) Fr. 200 pro Person und Jahr, sofern der Betrag aus den Rückstellungen bereits aufgebraucht ist.

Art. 17 Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

1 Kurse und Programme zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration werden in folgendem Rahmen übernommen:

- Einmalig
- Max. Fr. 2‘500
- Dauer max. 6 Monate

2 Bei einer auswärtigen Teilnahme an einem Integrationsprogramm wird, sofern die Abwesenheit mindestens 8 Stunden vom Wohnort dauert und das Programm vormittags und nachmittags stattfindet und jeweils mindestens drei Lektionen/Stunden beinhaltet, ein Verpflegungsanteil von maximal 7 Franken pro Tag übernommen. Halbtageskurse haben keinen Anspruch auf Verpflegungsbeiträge.[1]

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Verfahren

1 Für den Erhalt der finanziellen Unterstützung erhält die Unterstützungseinheit mindestens jährlich einen Leistungsentscheid des Sozialausschusses, welcher Art und Umfang der Unterstützung mit Betrag für Grundbedarf und Unterkunft rechtsmittelfähig festlegt.

2 Beitragsgesuche für zusätzliche Leistungen, welche nicht im vorangehenden Leistungskatalog aufgeführt sind, sind vom Gesuchsteller (Klient) schriftlich an den FB Asyl zu richten.

3 Die Behandlung der Gesuche richtet sich nach der geltenden Kompetenzordnung. Der Gesuchsteller erhält einen schriftlichen Entscheid zu seinem Gesuch.

Art. 20 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. März 2019 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

---

[1] Eingefügt gemäss Beschluss Nr. 2021-65 vom 9. März 2021 des Gemeinderats, in Kraft seit 1. April 2021.